

Anmerkungen des IVH-INDUSTRIEVERBAND HAMBURG e.V. zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (Stand: 25.11.2011)

Der IVH-Industrieverband Hamburg e.V. nimmt angesichts der kurzen Frist zur Stellungnahme ohne Anspruch auf Vollständigkeit vorerst nur zu einzelnen Aspekten der Richtlinie über Industrieemissionen (IED)¹ und zum Entwurf der Ersten Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen Stellung. Grundsätzlich gilt, dass wir keinen Grund erkennen, warum bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie sowie der Verordnung in deutsches Recht über eine 1:1-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben hinausgegangen werden sollte.

Zu Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes BImSchG

§ 5 BImSchG

Im ersten Halbsatz ist das Erfordernis zu streichen, dass „mindestens“ ein ordnungsgemäßer Zustand zu gewährleisten ist.

Bei der Veröffentlichung der relevanten Informationen zu den Maßnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes eines Grundstücks durch die Behörde sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren.

Zur Sicherstellung, dass nach Betriebseinstellung eine Vergleichbarkeit zwischen Ausgangs- und Endbericht gewährleistet wird, fordern wir die Aufnahme des folgenden Satzes nach § 5 Absatz 3 Nr. 3 BImSchG:

„Im Hinblick auf die Methodik ist § 4 f Abs. 4 der 9. BImSchV entsprechend anwendbar; im Falle von zwischenzeitlichen Änderungen von Vorgaben zur Methodik muss die Methodik zur Erstellung der abschließenden Untersuchung jedenfalls vergleichbar mit der Erstellung des Ausgangsberichts sein.“

Würden bei der Erstellung des Ausgangsberichtes „historische“, bis dato unbekannte, Verschmutzungen festgestellt, würden automatisch weitergehende Ermittlungspflichten oder Sanierungspflichten nach BBodenSchG folgen.

Dies hätte unter Umständen zur Folge, dass der Anlagenbetrieb massiv beeinträchtigt würde oder unterbrochen werden müsste. Daher fordern wir die Aufnahme folgenden Satzes in § 5 Abs.3 Nr.3 BImSchG:

„Betreiber von Anlagen, die in Anhang 1 der Richtlinie 2010/75/EU genannt sind und die verpflichtet sind, einen Ausgangszustandsbericht zu erstellen, sind von etwaigen Ermittlungs- und Sanierungsanforderungen des BBodSchG und der BBodSchV bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs befreit; dies gilt nicht, wenn diese zur Abwehr von unmittelbaren erheblichen Gefahren erforderlich sind.“

¹ zur Umsetzung der RICHTLINIE 2010/75/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

In Bezug auf den Bericht des Ausgangszustandes werden sogenannte „relevante gefährliche Stoffe“ genannt, auf die es zu untersuchen gilt. Eine Definition, was unter relevant zu verstehen ist, erfolgt nicht. Ein ausschließlicher Verweis auf Gefahrstoffe der CLP-Verordnung würde zur Folge haben, dass eine Vielzahl von Parametern untersucht werden müsste, die für die Anlage gerade nicht relevant sind. Weiterhin berücksichtigt auch Artikel 22 IED als Grundlage für einen Ausgangsbericht die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers.

Wir schlagen folgende Konkretisierung vor:

„Für § 5 Abs. 3 gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Gefährliche Stoffe im Sinne von Satz 1 sind Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

2. Relevant im Sinne von Satz 1 sind die gefährlichen Stoffe, wenn

- ihr Einsatz Gegenstand der Genehmigung ist,*
- sie nach Maßgabe des BBodSchG und der BBodSchV bodenrelevant sind,*
- ihr Aggregatzustand eine Boden- und Grundwasserverunreinigung zulässt und*
- sie in erheblichen Mengen eingesetzt werden.*

3. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens im Sinne von Satz 1 besteht, wenn nicht

- durch andere Rechtsvorschriften ein hinreichender Schutz vor Verschmutzungen gewährleistet ist; Rechtsvorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die Bundesanlagenverordnung, das BBodSchG und die BBodSchV oder*
- aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag nicht zu erwarten ist.“*

Demnach wäre die Erstellung eines Ausgangsberichtes z.B. bei einer Kapazitätserhöhung einer Anlage nicht zwingend erforderlich.

§ 7 Abs. 1b und § 12 Abs. 1b BImSchG

In § 7 Abs. 1b BImSchG wird der Artikel 15 Abs.4 der IED Richtlinie umgesetzt. Im Rahmen einer Rechtsverordnung kann die Behörde von den vorgegebenen Emissionsbandbreiten aus den BVT-Schlussfolgerungen abweichen. Allerdings sollen hier nur technische Merkmale der Anlage berücksichtigt werden. Wir schlagen vor, entsprechend Artikel 15 Abs. 4 der IED Richtlinie ebenfalls die Kriterien „geografischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ aufzunehmen. Anderenfalls würde die Richtlinie nicht umfänglich umgesetzt werden.

§ 10 Abs. 3 BImSchG

Die Behörde soll die Antragsunterlagen eines Genehmigungsverfahrens auf deren Interseite öffentlich machen. In Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse und

den Umstand, dass die Unterlagen weltweit abrufbar sind, fordern wir die Streichung des folgenden Passus: „sie sind während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen“.

§ 52 Abs. 1a BImSchG

Die Regelungen des § 52 Abs.1 nehmen die Forderungen der IED Art. 16 auf, verzichten aber auf die in der IED vorgesehene Überwachungsalternative einer „systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos“:

Durch den Verzicht auf eine alternative Überwachungsmethode wird der in Deutschland erreichte hohe Standard der Anlagen- und Sicherheitstechnik (z.B. VAWs, DruckgeräteV, Löschwasserrückhalteverordnungen etc.) konterkariert. Gerade durch die regelmäßige behördliche und gutachterliche Überprüfung der genannten Maßnahmen kann sehr sicher nachgehalten werden, dass keine Boden- oder Grundwasserverschmutzung erfolgt ist.

Daher fordern wir den § 52 Abs. 1a wie folgt zu formulieren:

„Die regelmäßige Überwachung nach Absatz 1 Satz 2 wird mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden durchgeführt, es sei denn diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.“

Zu Art. 2 - 5. BImSchV (Immissionsschutz- und StörfallbeauftragtenV)

Die Änderungen umfassen den Umstand, dass zukünftig nicht nur Betriebsangehörige zum Störfallbeauftragten und Immissionsschutzbeauftragten bestellt werden können, sondern auch Externe.

Die in §10 Abs. 2 geforderte Zuverlässigkeit für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte wird verschärft. Dies sehen wir als nicht erforderlich an. Insbesondere werden hier Jugendstrafen genannt, die zum Verlust der Zuverlässigkeit führen und ein späteres Berufsausübungsverbot zur Folge haben könnten. Wir regen eine Streichung von Nr. 1 an.

Zu Art. 3 - 9. BImSchV (GenehmigungsverfahrenV)

§ 4a

In Absatz 1 Nummer 2 wird die Definition „Anlagengelände“ aus Artikel 22 Abs.2 IED zu „Anlagengrundstück“ ersetzt. Dies ist aus unserer kritisch und sollte nicht erfolgen, da das Anlagengelände kleiner sein kann, als die Grundstücke auf denen sie betrieben werden.

In Absatz 4 in Bezug auf den Bericht des Ausgangszustandes werden „relevante gefährliche Stoffe“ erwähnt. Eine Definition was unter relevant zu verstehen ist, erfolgt nicht. Dies birgt die Gefahr, dass bei Untersuchungen eine Vielzahl von Parametern untersucht werden muss, was zu einer deutlichen Kostensteigerung bei der Gutachtererstellung führen wird.

§ 4

Zum Zwecke der Beschleunigung von Verfahren muss deutlich gemacht werden, dass es sich bei dem Ausgangsbericht um eine Unterlage handelt, die nachgereicht werden kann. Das entsprechende Ermessen der Behörde in § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV wird insoweit gesetzlich eingeschränkt. Daher bitten wir um Aufnahme eines zusätzlichen Absatzes:

„Beim Bericht über den Ausgangszustand handelt es sich um eine Unterlage im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 5 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren; die Behörde hat die Nachreichung bis zur Inbetriebnahme zuzulassen.“

Bezugsgegenstand des Berichtes über den Ausgangszustand muss bei einer Änderungsgenehmigung der Teil des Anlagengeländes sein können, auf den sich die Änderung der Anlage bzw. Betriebseinheit bezieht. Das heißt, der Bericht muss sich auf den Teil des Anlagengeländes beschränken können, auf dem sich der Anlagenteil befindet, der wesentlich geändert wird. Nach Artikel 20 Abs. 2 IED umfassen der Genehmigungsantrag und die Entscheidung der Behörde diejenigen Anlagenteile und in Artikel 12 genannten Einzelheiten [Artikel 12 e): Bericht über den Ausgangszustand], die von der wesentlichen Änderung betroffen sein können. Artikel 20 schränkt also den Artikel 22 ein, mit der Folge, dass sich der Bericht nur auf den Teil des Anlagengeländes beziehen muss, der von der wesentlichen Änderung der Anlage betroffen ist. Daher fordern wir die Aufnahme des folgenden Absatzes:

„Wird der Bericht im Zusammenhang mit einem Genehmigungsverfahren im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angefertigt, beschränkt sich der Bericht über den Ausgangszustand nur auf das Gelände desjenigen Teils der Anlage, auf den sich die wesentliche Änderung bezieht.“

§ 10

In Abs. 1 heißt es: „Der Antrag und die Unterlagen nach den Sätzen 1, 2 und 4 sowie die Darstellung nach § 4b Absatz 3 sind während der Dauer der Auslegung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen, wenn sie in elektronischer Form vorliegen.“

Aus Geheimhaltungsgründen sollte von der Auslegung der Antragsunterlagen im Internet kein Gebrauch gemacht werden. Weiterhin werden die Anträge dann nicht nur der betroffenen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, sondern weltweit. Anhang IV der IED Richtlinie gibt die Veröffentlichung im Internet nicht zwingend vor. Daher lehnen wir diesen Satz ab und bitten um Streichung.

§ 21

Gemäß Absatz 1 Nr. 3 soll der Genehmigungsbescheid den Bericht über den Ausgangszustand enthalten. Der Bericht ist bereits Bestandteil der Antragsunterlagen. Daher ist es ausreichend, wenn im Genehmigungsbescheid ein Verweis auf den Bericht über den Ausgangszustand gemacht wird. Eine Verbreitung des Berichtes über den Ausgangszustand über das Internet wird nicht von der IED gefordert.

Zu Art. 2 - Wasserhaushaltsgesetz

§ 57

Die Anforderungen des Art.15 IED sollen im neu überarbeiteten § 57 Abs.2 umgesetzt werden. Allerdings werden jetzt für alle Abwassereinleitungen die Anforderungen der besten verfügbaren Techniken i.V.m. den Grenzwerten der BVT-Schlussfolgerungen gefordert. Dies betrifft demnach auch Einleitungen, die nicht aus IED-Anlagen stammen. Wir fordern daher den Abs.2 auf IED-Anlagen zu beschränken.

Durch die Einführung der Emissionsgrenzwerte der BVT-Schlussfolgerungen für die Direkteinleitung in §57 WHG werden diese Grenzwerte nun auch gültig für die Indirekteinleitung nach § 58 WHG. Artikel 15 Abs. 1 IED gibt ausdrücklich vor:

„Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in das Wasser kann die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der betreffenden Anlage berücksichtigt werden, sofern ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.“

Wir fordern daher eine Anpassung des WHG, die auch weniger strenge Grenzwerte, wie sie in den Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen für Indirekteinleitungen genannt werden, erlauben.

§ 60 Abs.3

Erstmals gilt für alle eigenständigen Abwasserbehandlungsanlagen, die Wasser aus IED-Anlagen behandeln, ein Genehmigungserfordernis bei Errichtung, Betrieb oder wesentlicher Änderung nach WHG. Für diejenigen Anlagen, die als Nebenanlage zu einer IED-Anlage gelten, gilt nur das Genehmigungsbedürfnis nach BImSchG.

Der Begriff wesentliche Änderung für eine Anlage ist hier nicht näher definiert und sollte sich an §16 BImSchG orientieren. Daher schlagen wir die Aufnahme des folgenden Absatz 5 zu § 60 vor:

„Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 60 Abs. 3 erheblich sein können (wesentliche Änderung); Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind.

a) Die zuständige Behörde soll von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind.

- b) Für Änderungen, die nicht wesentlich nach Absatz 5 sind, kann der Träger des Vorhabens eine Genehmigung beantragen.*
- c) Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn eine genehmigte Anlage oder Teile einer genehmigten Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden sollen.“*

Für Änderungen einer Abwasserbehandlungsanlage ohne wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter schlagen wir die Aufnahme des folgenden Absatz 6 zu § 60 vor:

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Die zuständige Behörde hat dem Träger des Vorhabens den Eingang der Anzeige und der beigefügten Unterlagen unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Sie teilt dem Träger des Vorhabens nach Eingang der Anzeige unverzüglich mit, welche zusätzlichen Unterlagen sie zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 benötigt.

- a) Die zuständige Behörde hat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf und kann ggf, Unterlagen nachfordern. Der Träger des Vorhabens darf die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf, oder sich innerhalb eines Monats nicht geäußert hat.*
- b) Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.*

Die Änderungen zu § 60 sind insbesondere wichtig für Wasserbehandlungsanlagen, die als eigenständige Anlagen auf einem Werksgelände betrieben werden. Darunter fallen auch Ölabscheider, Sandfänge oder Anlagen zur Oberflächenwasserbehandlung, die nicht als Nebenanlage deklariert sind und bisher nur über eine baurechtliche Genehmigung in Verbindung mit wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligungen betrieben werden. Diese würden andernfalls häufig einer Genehmigung unterliegen, mit den Auswirkungen eines öffentlichen Verfahrens.

In diesem Zusammenhang kritisieren wir auch, dass es keine Bagatellgrenze für Abwasserbehandlungsanlagen gibt. Unklar ist, ab welcher Größe oder welchem Durchsatz sie genehmigungspflichtig werden. Die IED ist sicher nicht so zu verstehen, dass jeder Ölabscheider eine Genehmigung nach den Vorgaben der IED benötigt. Daher bitten wir um eine entsprechende Klarstellung im Gesetz.

Zu Art. 5 - IndustrieemissionenV Wasser

Die IndustrieemissionenV Wasser ist eine neue Verordnung, die Abwasserbehandlungsanlagen (Genehmigungen) sowie Gewässerbenutzungen (Erlaubnisse) von IED und anderen genehmigungsbedürftigen Anlage regelt. Nach Anhang I Nr.

6.11 IED unterliegen Abwasserbehandlungsanlagen, die als Nebenanlage zu einer IED Anlage oder Verbrennungsanlagen gehören oder eigenständig sind auch dem Regelungsbereich der IED. Ein Hauptproblembereich der deutschen Umsetzung der IED ist erkennbar: Die zukünftige Erteilung und Änderung wasserrechtlicher Erlaubnisse. Im Wasserrecht gab es bisher überwiegend Regelungen der jeweiligen Bundesländer (Landesrecht). Die Umstellung auf Bundesrecht erfolgt hier insbesondere durch die neue Industrie-Emissionsverordnung Wasser. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf gibt es bisher keine Regelungen für Änderungen, bei denen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Dies müsste analog zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§§ 15 und 16 BImSchG) auch für den Wasserbereich vorgesehen werden.

§ 1

Im Anwendungsbereich der neuen Verordnung werden wasserrechtliche Erlaubnisse von BImSchG-Anlagen generell mit aufgenommen sowie für IED-Anlagen. Für wasserrechtliche Erlaubnisse sollen jetzt die Verfahren des Teil 2 der Verordnung gelten. Die IED gibt keine Regelungen für wasserrechtliche Erlaubnisse vor. Laut IED sollen Anforderungen an Genehmigungen für die Anlage festgelegt werden. In den Begriffsbestimmungen Im Sinne der Definitionen der IED Richtlinie beziehen sich Genehmigungen auf den Anlagenbetrieb selbst, wohingegen die wasserrechtliche Erlaubnis lediglich eine Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers darstellt und keine Genehmigung für den Betrieb einer Anlage darstellt. Dies soll aber nun durch die IEVO Wasser geregelt werden. Zudem werden in der jetzigen Rechtslage wasserrechtliche Erlaubnisse getrennt vom Anlagengenehmigungsverfahren geführt.

Folgend Artikel 3 Nr. 7 IED:

„Genehmigung“ eine schriftliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage, Feuerungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder Abfallmitverbrennungsanlage oder eines Teils von diesen“

Daher fordern wir den Regelungsbedarf der Industrieemissionen Verordnung Wasser nur auf die Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen des § 60 Abs. 3 WHG zu beschränken.

§ 4

Gemäß Abs.1 sollen wasserrechtliche Erlaubnisse von IED-Anlagen ausschließlich im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Häufig finden in unseren Anlagen auch kleinere Änderungen in Bezug auf die Gewässerbenutzungen statt. Diese Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnisse können bisher auch bei IED Anlagen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt werden. Dies eröffnet den Unternehmen die notwendige Flexibilität im Anlagenbetrieb. Sollen künftig jedwede Änderungen der Wasserbenutzung insbesondere diejenigen, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter haben, im öffentlichen Verfahren nach §10 BImSchG durchgeführt werden, werden notwendige Anpassungen des Betriebes unverhältnismäßig zeitlich verzögert. Weiterhin werden die Kosten für Erlaubnisverfahren durch unnötige Formalvorgaben stark ansteigen. Es besteht die Gefahr, dass Betriebsgeheimnisse an die Öffentlichkeit gelangen können. Daher fordern wir die Möglichkeit

der Änderung von wasserrechtlichen Erlaubnissen (analog dem Anzeigeverfahren im BImSchG) auch ohne Öffentlichkeitsbeteiligung.

Aus den genannten Gründen fordern wir die folgende Änderung des Absatz 1:

*„Bei beantragten Erlaubnissen **mit wesentlichen Auswirkungen im Sinne des §16 BImSCHG ist** für Einleitungen aus Anlagen nach der Industrieemissions- Richtlinie oder bei Genehmigungen für Anlagen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 Bundes- Immissionsschutzgesetz sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In allen anderen Fällen ist ein vereinfachtes Verfahren: Anzeige der beantragten Änderungen der WRE - analog zu § 15 BImSchG - erforderlich“*

Hamburg, 13. Dezember 2011